

Peter Salathé  
Telefon 052 632 75 05  
Fax 052 632 77 79  
peter.salathe@ktsh.ch

## Merkblatt

### Stipendien für die berufliche Grundbildung an Privatschulen die über eine Bildungsbewilligung eines Kantons verfügen

Grundsätzlich werden Berufslehren, die in einem Betrieb und an der öffentlichen Berufsschule absolviert werden, mit Stipendien unterstützt. Die erste berufliche Grundbildung, die an einer Privatschule absolviert wird und mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abschliesst, kann gestützt auf § 1 Abs. 2 und Abs. 4 Stipendiendekret (SHR 416.010) ebenfalls mit Stipendien unterstützt werden.

**Die Berechnung erfolgt jedoch ohne Anrechnung eines Schulgeldes.** Ausnahmsweise wird ein Schulgeld (bis zum in der Stipendienverordnung vorgesehenen Maximalbetrag) in der Berechnung mit einbezogen, wenn zwingende Gründe für den Besuch der Privatschule anerkannt werden.

---

**Zwingende Gründe**, die zur Berücksichtigung des Schulgeldes in der Berechnung führen, müssen auf Fakten beruhen, die **vor der Anmeldung an der Privatschule** eingetreten sind. Sie werden nur anerkannt, wenn sie in geeigneter Weise belegt sind. Sie setzen voraus, dass

- trotz intensiven und rechtzeitigen Suchbemühungen keine Lehrstelle gefunden worden ist, obwohl
- das berufsberaterische **Unterstützungsangebot** zweckdienlich genutzt worden ist.

---

Ergänzung zu lit. a):

**Intensive und rechtzeitige Suchbemühungen für eine Lehrstelle** bedeuten:

Es sind mindestens 20 Bewerbungen geschrieben worden. Die Suchbemühungen haben auch alternative Berufsfelder einbezogen, die nicht zum ersten Wunschberuf gehören. Als rechtzeitig gelten Bewerbungen, wenn sie vor Ende Dezember des Vorjahres, in welchem die Ausbildung beginnt, erfolgt sind.

⇒ Der Nachweis über Lehrstellenbemühungen erfolgt durch Zustellung der Kopien von Bewerbungsschreiben/Absageschreiben der Lehrbetriebe.

Ergänzung zu lit. b):

Dass die **berufsberaterischen Unterstützungsangebote zweckdienlich** in Anspruch genommen worden sein müssen, bedeutet:

- Von den berufsberaterischen Stationen müssen mehrere durchlaufen worden sein (Teilnahme an den Klassenorientierungen im Berufsinformationszentrum [biz], Teilnahme der Eltern an den Elternorientierungen, Schnupperlehren in Betrieben, Besuch der jeweils im Herbst stattfindenden Berufsmesse, Besuch der Infoveranstaltungen des biz)

und

- Die Möglichkeiten für das **angestrebte Ausbildungsziel** sowie **Alternativen** bzw. allfällige Anschlusslösungen nach der obligatorischen Schulzeit (Brückenangebote, 10. Schuljahre, Berufsvorbereitungsprogramme etc.) **in persönlichen Gesprächen mit der Berufsberatung und gegebenenfalls mit dem Case Management (CM)** geklärt, geprüft und besprochen worden sind.

⇒ Der Nachweis erfolgt durch **Bestätigungen** des Klassenlehrers, Berufsberaters und/oder CM-Verantwortlichen. Voraussetzung ist vor allem eine **Empfehlung der zuständigen Beratungsstelle**, verbunden mit der Dokumentation des berufsberaterischen Prozesses.